

Unterrichtung

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 25.03.2011

Rundfunkbeitrag pro Haushalt und Betriebsstätte statt Rundfunkgebühr pro Gerät

Beschluss des Landtages vom 06.10.2010 - Drs. 16/2932

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist ein unentbehrlicher Bestandteil der Medien- und Kulturlandschaft. Um seinen verfassungsrechtlichen Auftrag zu erfüllen und seinem Informations- und Bildungsauftrag gerecht zu werden, muss er über eine ausreichende finanzielle Ausstattung verfügen. Eine funktionsgerechte Finanzierung auf möglichst breiter Basis ist daher unverzichtbar. Deshalb soll der nichtprivate Sektor auch in Zukunft möglichst im bisherigen Umfang zur Gesamtfinanzierung beitragen und im Befreiungsrecht ausschließlich die finanzielle Leistungsfähigkeit ausschlaggebend sein. Die derzeitige geräteabhängige Rundfunkgebühr verursacht einen besonders hohen Verwaltungsaufwand, belastet verschiedene Personengruppen und Institutionen übermäßig und ist mit einer nicht zu rechtfertigenden Kontrolle potenzieller Rundfunknutzerinnen und -nutzer verbunden. Angesichts immer neuer technischer Entwicklungen stellt deshalb ein allgemeiner Rundfunkbeitrag eine sinnvolle Alternative dar, die sich nicht an einzelnen Gerätetypen orientiert. Denn auch mit Mobiltelefonen und PC als neuen technischen Übertragungs- und Empfangsgeräten, für die eine Gebührenpflicht eingeführt wurde, ist das Ende der technischen Entwicklung noch lange nicht erreicht.

Der Landtag möge beschließen:

- Die Landesregierung wird gebeten, sich in der Ministerpräsidentenkonferenz für die Abschaffung der bisherigen Rundfunkgebührenerhebung pro Gerät und für eine geräteunabhängige Abgabe in Form einer Haushaltsabgabe und Betriebsstättenabgabe einzusetzen.
- Privater und nicht privater Bereich (Wirtschaft und öffentliche Hand) sollen im bisherigen Umfang zur Finanzierung beitragen.
- Der Rundfunkbeitrag soll so ausgestaltet werden, dass private Haushalte einen einheitlichen Betrag zahlen, der nicht über den bisherigen Umfang hinausgeht.
- Unternehmen und Behörden sollen entsprechend ihrer Größe belastet werden. Dabei ist zu beachten, dass Unternehmen und Behörden eine gerechte und einfach strukturierte Abgabe entrichten und kein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand entsteht. Die Abgabe soll neben anderen Kriterien in geeigneten Bereichen auch branchenspezifische Besonderheiten berücksichtigen. Öffentliche Schulen und Hochschulen sowie Polizei, Katastrophenschutz und vergleichbare Einrichtungen sollen zukünftig nur einen moderaten Beitrag zur Gesamtfinanzierung leisten müssen.
- Die Ermittlung des Finanzbedarfs und die Gebührenfestsetzung sollen wie bisher durch die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) in einem ordentlichen und unabhängigen Verfahren erfolgen, um die Staatsferne des Rundfunks zu gewährleisten und eine staatliche Einflussnahme auf Programminhalte zu verhindern. Die Umstellung soll aufkommensneutral erfolgen.
- Der Rundfunkbeitrag ist - wie die bisherige Gebühr auch - nicht daran zu koppeln, ob überhaupt öffentlich-rechtlich gehört bzw. geschaut wird. Allein ausschlaggebend ist die technische Möglichkeit des Empfangs von Rundfunk.

Antwort der Landesregierung vom 24.03.2011

Mit ihrem Auftrag an die Rundfunkkommission, alternative Lösungen zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu erarbeiten, haben die Regierungschefs der Länder im Oktober 2006 den Anstoß zu einer grundlegenden Diskussion über das bestehende Rundfunkfinanzierungssystem gegeben. Aufgrund des Zusammenwachsens von bisher getrennten Einzelmedien und von Informations- und Kommunikationstechnologien im Zuge der fortschreitenden technischen Entwicklung („Konvergenz“) ist das derzeitige geräteabhängige Modell nicht mehr zukunftsfähig. Außerdem droht ein strukturelles Erhebungs- und Vollzugsdefizit des derzeitigen Systems. Aus Gleichheitsgesichtspunkten muss eine Abgabe die Abgabeschuldner nicht nur rechtlich, sondern auch tatsächlich gleich belasten. Wenn ein Abgabeanspruch aber nicht gleichheitsgerecht durchgesetzt werden kann (z. B. weil keine effizienten Kontrollen möglich sind), droht eine Verfassungswidrigkeit der gesamten Regelung. Dieses Erhebungs- und Vollzugsdefizit führt außerdem zu höheren Gebühren für den Einzelnen, der seine Geräte ordnungsgemäß angemeldet hat, und damit zu einer schwindenden Akzeptanz der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks an sich.

Auch im Niedersächsischen Landtag führten diese Problemstellungen zu wiederkehrenden Erörterungen, die in die hier in Rede stehende Entschließung mündeten. Sie waren für die Landesregierung bei den Verhandlungen über den zukünftigen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag mit den anderen Ländern äußerst hilfreich. So konnte die Landesregierung zahlreiche Anregungen unter Berufung auf den Willen der Abgeordneten des Landtages im Länderkreis einbringen und in weiten Teilen im Ergebnis auch erfolgreich durchsetzen. Die Einzelheiten finden sich im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag wieder, der im Rahmen des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages (15. RÄStV) zwischenzeitlich dem Niedersächsischen Landtag zur Ratifizierung (Drs. 16/3437) zugeleitet wurde.

Zum ersten Spiegelstrich:

Die Abkehr von dem Bereithalten eines Gerätes als Anknüpfungspunkt für die Zahlungspflicht führt zu dem ab 2013 geltenden geräteunabhängigen Rundfunkbeitrag. Hierbei gilt für den privaten Bereich der Grundsatz „Eine Wohnung - ein Beitrag“. Im nicht privaten Bereich wird ein einfaches Modell der Erhebung nach Betriebsstätten mit einer Staffelung nach der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten eingeführt. Außerdem sind zugelassene Kfz im nicht privaten Bereich mit einem Drittelbeitrag grundsätzlich beitragspflichtig, für jeweils ein Kfz pro Betriebsstätte entfällt die Beitragspflicht jedoch.

Zum zweiten Spiegelstrich:

Einer der grundlegenden Eckpunkte, die in das neue Finanzierungssystem Eingang gefunden haben, ist die geforderte Beteiligung des privaten und nicht privaten Bereichs im bisherigen Umfang an der zukünftigen Rundfunkfinanzierung. Nach dem vorliegenden Datenmaterial der GEZ und beispielsweise des Statistischen Bundesamtes sollen die von den Ländern vereinbarten Regelungen eine in etwa dem bisherigen System entsprechende Verteilung auf den privaten und den nicht privaten Bereich sowie auf die öffentliche Hand erreichen. Da ein derartiger Systemwechsel jedoch mit Schätzunsicherheiten verbunden ist, haben die Länder in der dem 15. RÄStV angehängten Protokollerklärung darüber Einvernehmen erzielt, die finanziellen Auswirkungen unter Mitwirkung einer unabhängigen Stelle innerhalb von zwei Jahren zu überprüfen. Dabei wird auf die Feststellungen der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) in ihrem 19. Bericht zurückgegriffen, deren wesentlicher Bestandteil die finanziellen Auswirkungen des neuen Finanzierungssystems sein werden. Geprüft werden auch die Notwendigkeit und Ausgewogenheit der Anknüpfungstatbestände im Einzelnen bis hin zu einer möglichen Korrektur.

Zum dritten Spiegelstrich:

Im privaten Bereich gilt der Grundsatz „Eine Wohnung - ein Beitrag“, der einen einfachen und gerechten Anknüpfungstatbestand bietet.

Den Berechnungen zum Modellwechsel liegt das zum jetzigen Zeitpunkt vorhandene Zahlenmaterial (aus dem Bestand der GEZ und aus anderen zugänglichen Quellen wie etwa dem Statistischen Bundesamt) zugrunde. Deshalb gehen die Länder wie die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten davon aus, dass der Modellwechsel nicht zu einer höheren Belastung des Einzelnen, also dazu führen wird, dass der zukünftige Beitrag höher ausfiele als die bisherige Gebühr von 17,98 Euro.

Zudem haben die Rundfunkanstalten in mehreren Gesprächen mit den Ländervertretern ihre Absicht erklärt, im Interesse der Stabilität des Beitrags ihren Bedarf bei der KEF moderat anzumelden. Naturgemäß sind mit dem Modellwechsel aber Ungewissheiten verbunden, was u. a. auch die Entwicklung der Einnahmen betrifft. Erst wenn mit dem 19. KEF-Bericht (Anfang 2014) verlässliche Zahlen zu den Auswirkungen des Modellwechsels vorliegen, muss (neben der Evaluierung der Regelungen des 15. RÄStV) gegebenenfalls über die Frage einer Beitragsanpassung auf Grundlage einer entsprechenden KEF-Empfehlung entschieden werden.

Zum vierten Spiegelstrich:

Die Heranziehung von Inhabern einer Betriebsstätte im nicht privaten Bereich mit einer Staffelung nach der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (ohne Auszubildende) verspricht ein einfaches Erhebungsverfahren und einen geringen bürokratischen Aufwand. Etwa 90 % der Betriebsstätten fallen in die beiden unteren Beitragsstufen (bis 19 Mitarbeiter), wonach pro Betriebsstätte nur ein Drittelbeitrag (mehr als 70 % der Betriebsstätten) oder ein voller Beitrag zu zahlen ist. Außerdem sind zugelassene Kfz im nicht privaten Bereich mit einem Drittelbeitrag grundsätzlich beitragspflichtig, für jeweils ein Kfz pro Betriebsstätte entfällt die Beitragspflicht.

Die Betriebsstätteninhaber müssen bei der Anmeldung einer Betriebsstätte die erforderlichen Daten mitteilen (Beginn des Innehabens der Betriebsstätte, Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und der Kfz etc.). Später teilen die Betriebe einmal jährlich auf Anschreiben der Einzugszentrale die im Jahresdurchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und zugelassenen Kfz mit. Diese Zahlen werden - sofern sie schlüssig sind, anderenfalls erfolgen Nachfragen und gegebenenfalls Nachermittlungen - der Beitragsberechnung zugrunde gelegt.

Zu einer Entlastung für Betriebsstätten im Hotel- und Gaststättengewerbe dürfte die Regelung des § 5 Abs. 2 Nr. 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages führen. Danach fällt für Hotelzimmer und Ferienwohnungen ab der zweiten Raumeinheit ein auf ein Drittel ermäßigter Beitrag an. Nach heutiger Rechtslage fällt bei Betrieben mit bis zu 50 Gästezimmern jeweils eine halbe Rundfunkgebühr, bei den übrigen Betrieben jeweils Dreiviertel der Rundfunkgebühr an (§ 5 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Rundfunkgebührenstaatsvertrag).

Gemeinnützige Einrichtungen für behinderte Menschen, der Jugendhilfe, für Suchtkranke, der Altenhilfe, für Nichtsesshafte und Durchwandererheime, eingetragene gemeinnützige Vereine und Stiftungen sowie öffentliche Schulen und Hochschulen zahlen zukünftig nach § 5 Abs. 3 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages je Betriebsstätte - unabhängig von der Zahl der Beschäftigten und der Kfz - höchstens einen Rundfunkbeitrag, ebenso wie Feuerwehr, Polizei, Bundeswehr, Zivil- und Katastrophenschutz.

Die Länder haben damit den Forderungen der Parlamente nach Vereinheitlichung und Entbürokratisierung Rechnung getragen.

Zum fünften Spiegelstrich:

Das Verfahren zur Ermittlung des Finanzbedarfs sowie die unabhängige Stellung der KEF sind unangetastet und bleiben unverändert. Deswegen steht die formelle Festlegung der Höhe des zukünftigen Rundfunkbeitrages (Artikel 6 Nr. 8 des 15. RÄStV) unter dem Vorbehalt der Ermittlungen der KEF in dem im Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vorgeschriebenen Verfahren.

Nach den Berechnungen auf Grundlage des jetzt vorhandenen Zahlenmaterials wird der Systemwechsel aufkommensneutral erfolgen. Der Systemwechsel birgt gleichwohl gewisse Unsicherheiten, insbesondere auch hinsichtlich der Einnahmen. Aus diesem Grunde werden die Länder unter Mitwirkung einer unabhängigen Stelle auf Grundlage des 19. KEF-Berichts zwei Jahre nach der Systemumstellung eine Evaluierung durchführen, bei Bedarf werden die Regelungen anschließend nachjustiert.

Zum sechsten Spiegelstrich:

Wie schon bisher ist die Abgabepflicht nicht abhängig davon, ob der Abgabepflichtige die Möglichkeiten zum Rundfunkempfang tatsächlich nutzt. Künftig kommt es aber auch nicht darauf an, ob ein Gerät zum Rundfunkempfang bereitgehalten wird. Auch Bürgerinnen und Bürger, die beispielsweise

se nur die Angebote von privaten Hörfunk- oder Fernsehsendern nutzen oder überhaupt nicht fernsehen oder Radio hören, müssen ihren Beitrag leisten - künftig sogar dann, wenn sie keinerlei Gerät besitzen.

Die Abgabe stellt auch zukünftig ein Entgelt für das umfangreiche Programmangebot dar und rechtfertigt sich aus dem Vorteil des Einzelnen, jederzeit über eine stetige, individuell erschließbare Quelle der Information verfügen zu können. Allein die am betreffenden Ort gegebene technische Möglichkeit, Rundfunk zu empfangen, löst die Beitragspflicht aus. Die Rundfunkabgabe dient nach wie vor der Finanzierung der Gesamtveranstaltung Rundfunk und der Erhaltung der Funktionstüchtigkeit des - für die Gesamtheit vorgehaltenen - öffentlich-rechtlichen Rundfunks im dualen Rundfunksystem.